

mit bei der zweiten Auflage auch die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse wirklich Raum finden.

Die Kosten der Denkschrift und Gebrauchsanweisung würden sich am einfachsten dadurch aufbringen lassen, daß ein Verlageren Vertrieb in die Hand nimmt. Wenn alle Amtsstellen, Vereine, Zimmermeister usw., die mit der Sache zu tun haben, aufgefordert werden, diese kleinen Schriften zu beziehen, wird die Auflage erheblich und es kann daher der Preis sehr niedrig gehalten werden, wodurch diese Einrichtung keine öffentlichen Kosten verursacht.

Sind diese Grundlagen: Einrichtung der Bekämpfungsstellen, Aufklärung und Gebrauchsanweisung beschafft, so bedarf es keiner großen Sonderkosten, um an Hand dieser Erfahrungen überall eine erfolgreiche Arbeit leisten zu können. Es würde sich natürlich empfehlen, genau so wie in Lübeck eine Nachprüfung zu machen, auch in geeigneter Weise das Ergebnis solcher Nachprüfungen aus dem ganzen Reich zu sammeln, um auch daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen zu können.

Ich bin gern bereit, auf Grund meiner Erfahrungen entsprechende Denkschriften oder Anweisungen auszuarbeiten und auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.

Wie können die in Hamburg gemachten praktischen Erfahrungen über die technische Hausbockbekämpfung für das Reich verwertet werden?

Von Dipl.-Ing. Kerkow,
Hamburger Feuerkasse, Hamburg.

Nach dem Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Hausbockschäden und die Bekämpfung des Hausbocks vom 7. 12. 1934 ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, jeden Hausbockbefall der Feuerkasse so schnell wie möglich, d. h. innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Praktisch hat sich das so ausgewirkt, daß in den ersten Wochen und Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche größere Schäden, bei denen die vom Hausbock angerichteten Zerstörungen klar zutage lagen, angemeldet wurden. Diese wurden dann geschätzt, die Entschädigungssumme dem Versicherten mitgeteilt und er gleichzeitig aufgefordert, den Schaden innerhalb einer bestimmten Zeit beseitigen zu lassen.

Die Feuerkasse selbst hat also die Arbeiten nicht vergeben. Wohl aber hat sie den Kreis derer bestimmt, die für die Wiederherstellung und die Bekämpfungsarbeiten von ihr zugelassen sind. Es sind dies in der Hauptsache Zimmermeister und Inhaber von Baugeschäften, wenn sie

auch Zimmerarbeiten ausführen. Die Betroffenen wurden durch Vorträge und praktische Vorführungen an Ort und Stelle geschult. Einige Vorkenntnisse waren übrigens schon vorhanden, da ja auch schon vor der gesetzlichen Regelung in Hamburg Hausbockbekämpfungen auf Anregung der einschlägigen Industrie eingeführt worden sind.

Später hat sich dann der Brauch herausgestellt, daß sich die interessierten Firmen an die Hausbesitzer wandten, um von ihnen die Erlaubnis zu erhalten, ihre Grundstücke auf das Vorkommen von Hausbock zu untersuchen. Stellten sie Befall fest, so erstatteten sie gewöhnlich gleich die Anzeige bei der Feuerkasse. Dies Verfahren führte zeitweilig zu einer derartigen Fülle von Anzeigen, daß ihre Erledigung in absehbarer Zeit kaum möglich war. Die Feuerkasse mußte sich infolgedessen wiederholt an die Innung wenden, damit diese ihre Mitglieder veranlaßte, die Suche nach dem Hausbock etwas einzuschränken.

Die Bekämpfungsarbeiten gingen dann so vor sich, daß der betreffende Zimmermeister alle befallenen Hölzer abbeilen ließ. Stellte sich dabei heraus, daß der betreffende Balken soweit abgebeilt werden mußte, daß er seine Tragfähigkeit verlor, dann wurde er durch einen Neuen ersetzt. So ist es verschiedentlich vorgekommen, daß ganze Dachstühle und auch Balkenlagen erneuert werden mußten.

In den allermeisten Fällen ist es aber bei der einmaligen Schätzung nicht geblieben, sondern beim Fortschreiten der Arbeiten stellten sich gewöhnlich immer weiter Schäden heraus, so daß es gar nicht zu den Seltenheiten gehört hat, wenn ein Schaden, der anfangs als ganz harmlos betrachtet und nur mit einigen hundert Mark bewertet wurde, schließlich auf ebensoviele 1000 RM. angewachsen ist. Für die Schätzer war dies natürlich nicht angenehm, denn sie mußten immer wieder neu besichtigen und Nachtragsschätzungen liefern, ohne dafür besonders bezahlt zu werden. Wenn ich die Gebühren der Schätzer kurz erwähnen darf, so wurden Schäden bis zu 1500 RM. von einem Schätzer geschätzt, der dafür 15 RM. erhielt. Erhöhte sich der Schaden bis zu 2000 RM. und kamen mehr als 3 Einzelarbeiten in Betracht, so bekommt der einzelne Schätzer 20 RM.; über 2000 RM. Schaden werden 2 Schätzer eingesetzt, von denen jeder 20 RM., außerdem der, der die Schätzung schreibt, 5 RM. Schreibgebühr erhält. Bei sehr großen Grundstücken mit mehr als 10—20 Gebäuden, können erstere unterteilt und von vornherein mehrere Schätzungen angesetzt werden.

Sind nun die Abbeilungs- bzw. Erneuerungsarbeiten beendet, so werden alle Hölzer des betreffenden Dachstuhls — um einen solchen handelt es sich in den allermeisten Fällen — zweimal mit einem von der Feuerkasse zu liefernden Bekämpfungsmittel bespritzt. Um Pfscharbeit von vornherein auszuschließen, hat sich die Feuerkasse entschlossen,

das Spritzmittel und seine zu verwendende Menge selbst zu bestimmen und es auch selbst zu liefern. Der Unternehmer bekommt nur den Arbeitslohn und ein paar Prozent des Spritzmittelpreises bezahlt. Er muß auch eidesstattlich versichern, daß er die ihm von der Feuerkasse gelieferte Menge des Spritzmittels tatsächlich verspritzt hat. Unerwartete Besichtigungen seitens Angestellter der Feuerkasse sorgen weiter dafür, daß die Arbeit in der gewünschten Weise durchgeführt wird. Werden trotzdem die Arbeiten nicht zur Zufriedenheit der Feuerkasse ausgeführt, so erhält der Ausführende eine Verwarnung; im Wiederholungsfall wird er von der Liste der zugelassenen Firmen gestrichen. Dieses Verfahren mußte mehrmals angewandt werden, aber jedesmal sind die Betroffenen nach kürzerer oder längerer Zeit gekommen, und haben um Wiederaufnahme in die Liste der Zugelassenen gebeten, was dann auch fast immer zugestanden ist.

Noch ein Wort über die Aufmachung der Schadensschätzung. Anfangs fehlte jeder Anhalt über die Höhe der jeweiligen Abheilungskosten; sie sind in der Tat auch schwer zu schätzen, denn man kann es einem Dachstuhl vorher schwer ansehen, wieviel Zeit das Abbeilen kostet. Es haben dann auch häufig Nachbewilligungen hierfür stattfinden müssen. Leichter war schon die Schätzung der Spritzkosten. Einmal wußte die Herstellungsfirma genau, wieviel Liter ihre Spritzmittel auf 1 qm Holzfläche bei ein- und zweimaliger Bespritzung gehen; die angegebenen Mengen sind im Durchschnitt richtig gewesen, wenngleich es dann und wann Abweichungen nach oben oder unten gegeben hat, je nachdem die Holzart mehr oder weniger aufnahmefähig war. Dann ergaben sich für die Zeit, die nötig ist, um eine bestimmte Menge zu verspritzen, auch bald Erfahrungssätze, die fast immer angewendet werden konnten. Nur in besonders schwierigen Fällen, z. B. sehr niedrigen Dachstühlen, in die man nur kriechend gelangen konnte, mußten auch die Kosten für die Spritzarbeiten erhöht werden.

Das gehört aber zu den Ausnahmen; im allgemeinen waren die Unternehmer mit den von der Feuerkasse gezahlten Entschädigungen zufrieden und Einsprüche gegen die Schätzung wurden nur eingelegt, wenn sich der Schaden größer, als ursprünglich angenommen war, erwies. Wie schon oben erwähnt, war dies bei den meisten Schäden der Fall.

Sind die Arbeiten beendet, müssen neben den Rechnungen über die geleisteten Arbeiten, der Lieferschein über das verwendete Spritzmittel, die eidesstattliche Erklärung über die tatsächliche Verspritzung der gelieferten Menge und eine polizeiliche Bescheinigung, daß das befallene Holz verbrannt worden ist, eingereicht werden.

Zum Umfang der Schätzung ist noch zu bemerken, daß wir es immer abgelehnt haben, abgeheilte Hölzer aus Schönheitsrücksichten zu

ersetzen. Nur wenn Gründe der Statik dagegen sprachen, sie zu belassen, wurden sie ersetzt. Es hat da manchen hartnäckigen Grundeigentümer gegeben, der durchaus seinen Dachstuhl wieder in den Zustand versetzt haben wollte, in dem er scheinbar vor den Bekämpfungsmaßnahmen war. Aber da die Feuerkasse in dieser Sache selbst das letzte Wort spricht — eine Anrufung des Gerichts ist nach dem Gesetz ausgeschlossen — mußten sich die Betroffenen mit ihrer Entscheidung zufriedengeben. Sie taten dies auch meistens gutwillig, wenn man ihnen klarmachte, daß der von ihnen geleistete Beitrag in keinem Verhältnis zu den ihnen ersetzten Schäden stünde, da die Feuerkasse aus eigenen Mitteln ein Beträchtliches zusteure. Der Beitrag müsse wesentlich höher ausfallen, wenn jedes nur wenig befallene und darum auch wenig abgeheilte Holz durch ein Neues ersetzt werden sollte.

Größer waren schon die zu überwindenden Schwierigkeiten, wenn gegen das zu verwendende Spritzmittel, seines starken Geruchs wegen, Sturm gelaufen wurde. Dank der verständnisvollen Unterstützung seitens des Hygienischen Staatsinstituts, dem alle diese Beschwerden zugeleitet wurden, konnten in den meisten Fällen die Wogen der Empörung geläutet werden. Wenn die Verhältnisse so lagen, daß menschliche Wohnungen unmittelbar betroffen wurden, oder es sich um Räume handelte, in denen sehr empfindliche Waren z. B. Genuß- und Lebensmittel gelagert wurden, dann ist regelmäßig von der Anwendung organischer Mittel abgesehen, und dafür anorganische, meistens Fluralsil oder Hydrasil, verwendet worden. Im übrigen hat sich die Feuerkasse auf den Standpunkt gestellt, die Brauchbarkeit und Wirksamkeit des Xylamons ist durch jahrelange Erfahrung erhärtet worden, deshalb ist es in erster Linie zu verwenden. In Zukunft werden natürlich auch die übrigen zugelassenen Mittel in steigendem Maße verwandt werden.

Soweit die Hamburger Erfahrungen.

Daß die Bekämpfung des Hausbocks in Hamburg so verhältnismäßig reibungslos durchgeführt werden konnte, hat seinen Hauptgrund darin, daß die Hamburger Feuerkasse als Zwangsversicherungsanstalt den ganzen technischen Apparat schon besaß, der zur Vornahme der Schätzungen, Wahl der richtigen Bekämpfungsmaßnahmen und Überwachung der Ausführung nötig ist. Vereinfachend wirkte es auch, daß Hamburg vornehmlich städtisches Gebiet ist mit kurzen Entfernungen und Gebäuden, deren Zweckbestimmung die Bekämpfung während des ganzen Jahres ermöglicht. Schwieriger liegen die Verhältnisse schon auf dem Lande, wo die Vorratsräume, also vor allem Heu- und Kornböden fast das ganze Jahr belegt sind, und nur die kurze Spanne Zeit von Ende März bis Mitte Juni zur Bekämpfung des Hausbocks zur Verfügung steht.

Ferner hat die Feuerkasse die für eine Schätzung erforderlichen

Unterlagen, wie Gebäudegrundrisse und -Beschreibungen, aus denen alle wesentlichen Maße ohne weiteres entnommen werden können. Das fehlt bei den übrigen öffentlichen Anstalten, die Gebäude müssen also jeweils an Ort und Stelle aufgemessen und alle erforderlichen Maße in eine Skizze eingetragen werden. Denn ohne eine solche ist eine Nachprüfung der Schätzung und der ausgeführten Arbeiten nicht möglich. Das ist aber unbedingt erforderlich. Denn es kommt hier weniger darauf an, daß der Hausbesitzer eine Entschädigung für den ihm durch den Hausbock zugefügten Schaden bekommt, als vielmehr darauf, daß die bewilligte Entschädigungssumme zur gründlichen Bekämpfung des Hausbocks auch tatsächlich und sachgemäß verwendet ist. Eine Überwachung der Arbeiten ist unbedingt erforderlich. Nun sind für derartige Überwachungen unabhängige Beamte oder Angestellte geeigneter als im freien Beruf stehende Maurer- oder Zimmermeister, die, noch zumal wenn sie in der betreffenden Gegend bekannt sind, allerlei Rücksichten zu nehmen haben.

Bestimmte Vorschläge lassen sich aber erst in dem Augenblick machen, wo entschieden ist, wer die Bekämpfungsmaßnahmen durchführen soll. Das eine ist aber klar, eine Zwangsorganisation muß geschaffen werden, denn sonst werden die Mittel schon garnicht aufgebracht werden können, die zur Bekämpfung des Hausbocks und zur Beseitigung der von ihm angerichteten Schäden erforderlich sind. In eine auf Freiwilligkeit beruhende Organisation wird nur der hineingehen, der erkannt hat, daß in seinem Gebäude der Hausbock nagt, alle andern werden fernbleiben.

Ist diese Zwangsorganisation geschaffen, so muß bestimmt werden, wer setzt die Beiträge fest, wer zieht sie ein, wer bestimmt die Art und den Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen und wer überwacht sie. Ich könnte mir vorstellen, daß der Beitrag als Zuschlag z. B. zur Grundsteuer eingezogen und die Baupolizei mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen betraut würde. So macht es ja Lübeck, nur daß die Beiträge von der Lübecker Brandkasse eingezogen werden.

Da aber die Betreuung des Grundbesitzes gegen alle möglichen Gefahren, die ihm durch äußere Einflüsse zugefügt werden können, Sache der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ist, würde ich es für zweckmäßig halten, wenn sie zum Träger der Hausbockbekämpfungsmaßnahmen bestimmt würden. Geschulte technische Kräfte stehen ihnen meist zur Verfügung. Sie könnten aus ihrem Vermögen gewisse Zuschüsse gewähren, genau so, wie sie heute schon zur Verbesserung des Feuerlöschwesens, der Löschwasserversorgung usw. nicht unerhebliche Beiträge zahlen. Wenn sie mit der Bekämpfung beauftragt würden, hätte man den großen Vorteil, daß alle zu treffenden Maßnahmen von einer Stelle ausgingen und, da gewisse Kenntnisse und Erfahrungen bereits vorliegen, würde die Anlaufzeit erheblich verkürzt werden.

Auf jeden Fall ist zu wünschen, daß sich die Erkenntnis, es muß im ganzen Reiche gegen die Zerstörungen unserer Gebäude durch den Hausbock etwas unternommen werden, in den betreffenden Regierungsstellen bald durchsetzt. Denn es ist doch ein Widerspruch in sich, wenn auf der einen Seite alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Holzverbrauch für Bauzwecke einzuschränken, man andererseits aber gleichmütig zusieht, wie ein Holzschädling Jahr für Jahr tausende von Festmetern Bauholz zerstört.

Bewertung der insektiziden Holzschutzmittel auf Grund der Großversuche.

Von O. Kaufmann,
Zweigstelle Kiel der Biologischen Reichsanstalt.

Ich habe die Aufgabe, über das Ergebnis der Besichtigung von Gebäuden zu referieren, in denen eine Hausbockbekämpfung mit insektiziden chemischen Mitteln stattgefunden hat. Die Untersuchung wurde im Juli und Oktober des Vorjahres durchgeführt. Inzwischen sind zwar mit den verschiedensten Mitteln weitere Gebäude behandelt worden, doch kann hier ein Ergebnis erst vorliegen, wenn inzwischen wieder eine Flugzeit gewesen ist. Diejenigen Herren, die zum Arbeitsausschuß gehören und die seinerzeit an der Kieler Tagung teilgenommen haben, muß ich daher um Entschuldigung bitten, wenn ich heute etwas schon Bekanntes bringe.

Es wurden von einer durch den Herrn Vorsitzenden der „Arbeitsgemeinschaft“ ernannten Kommission in Hamburg, Lübeck und in der Provinz Schleswig-Holstein insgesamt etwa 100 Dachstühle überprüft, in denen eine Bekämpfung des Hausbockes stattgefunden hatte. In der Kommission waren vertreten:

1. für das hygienische Staatsinstitut Hamburg: Herr Prof. Schwarz
2. für die Hamburger Feuerkasse: Herr Oberbaurat Lühhmann,
3. für die Landesbrandkasse der Prov. Schleswig-Holstein: Herr Landesoberinspektor Dunklau,
4. für die Biologische Reichsanstalt: Der Referent,

außerdem als Biologe Herr Dr. Schuch, Kitzeberg, für die Hamburger Gebäude in der Regel als verantwortliche Sachbearbeiter die Bau- räte der einzelnen Stadtbezirke und für Lübeck Herr Oberbaurat Dr. Hespeler. Bei der Besichtigung von Hamburger Gebäuden am 28. und 29. Juli und den mit Barol behandelten Dachstühlen am 22. 10. waren außerdem noch Vertreter der einschlägigen Firmen anwesend, und schließlich bei sehr vielen Häusern auch die Unternehmer, die die Bekämpfung ausgeführt haben. Der Befund bei der Besichtigung jedes einzelnen Ge-